



# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach

195

Bezirksgericht Eisenstadt  
Abteilung 2  
zH Frau Dr. Ilse Widder

Wiener Straße 9  
7001 Eisenstadt

Ihre Zahl/Nachricht vom  
2 C 341/93g

Unsere Zahl/Sachbearbeiter  
Rp 248/93/Mi/Pn

Bitte Durchwahl beachten  
Tel. 501 05/ 42  
Fax 502 06/ 259

Datum  
23. 11. 93

Betreff  
Tausch- bzw. Rückstellung  
von Europaletten, Feststellung  
eines Handelsbrauches

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich, in Beantwortung der oben angeführten Anfrage des dortigen Gerichtes im Sinne von §§ 5 lit e, 16 Z 5, 19 Abs. 1 und 27 Abs. 1 Handelskammergesetz mitzuteilen, daß ihr kammerinternes Begutachtungsverfahren über das Bestehen eines Handelsbrauches im Sinne des §346 Handelsgesetzbuch folgendes Ergebnis brachte:

Wir haben einer größeren Anzahl von am geschäftlichen Verkehr mit Gütertransporten beteiligten Kreisen des Handels, der Industrie und des Verkehrs (hier vor allem aus dem Bereich der Spediteure und des Güterbeförderungsgewerbes) die nachstehenden Fragen mit der Bitte um Beantwortung nach eigener Kenntnis (ohne weitere Rückfragen und Erkundigungen) und mit der Zusicherung, daß die Namen der auskunfterteilenden Betriebe nicht genannt werden, zusammen mit einer Sachverhaltsdarstellung vorgelegt oder durch die zuständigen Fachorganisationen vorlegen lassen:

1. Erteilen Sie Aufträge für Gütertransporte?

11000198

- 2 -

2. Übernehmen Sie Aufträge für Gütertransporte?
3. Besteht nach Ihrer Kenntnis und nach Ihrer Erfahrung in Ihrer Branche ein Handelsbrauch dahingehend, daß bei Gütertransporten Lademittel, wie zum Beispiel Europaletten, beim Empfänger zu tauschen bzw andere Lademittel zurückzustellen sind?
4. Achtung: Bitte beantworten Sie diese Frage nur, sofern Sie Frage 3 verneint haben:

Ist es nach Ihrer Kenntnis und nach Ihren Erfahrungen in Ihrer Branche üblich, es im CMR-Frachtbrief zu vermerken, wenn die Lademittel wie zum Beispiel Europaletten beim Empfänger verbleiben?

Es liegen uns aufgrund dieser Befragung insgesamt 209 verwertbare Einzeläußerungen vor, in denen also die Frage 1. oder 2. bzw. beide dieser Fragen bejaht wurden. 78 dieser Äußerungen stammen aus dem Handel, 40 aus der Industrie und 91 aus dem Verkehr. Aus dem Burgenland kommen 18 dieser Äußerungen; der Rest stammt aus den übrigen Bundesländern. Es ergibt sich hierbei folgendes Bild:

Die Frage 1. wurde von 76 Befragten aus dem Bereich Handel, 40 aus der Industrie und 77 aus dem Verkehr bejaht, während 13 Befragte aus dem Handel, 3 aus der Industrie und 90 aus dem Verkehr die Frage 2. bejahten. 12 Befragte aus dem Handel, 3 aus der Industrie und 77 aus dem Verkehr bejahten beide dieser Fragen.

Die Frage 3. wurde von 61 Befragten aus dem Handel, 37 aus der Industrie und 57 aus dem Verkehr bejaht. Dabei wiesen 7 Befragte aus dem Bereich Verkehr und 2 aus der Industrie darauf hin, daß ein Lademittelaustausch innerhalb Europas nur für sogenannte Europool-Tauschpaletten und auf keinen Fall für Einwegpaletten stattfindet. Einer der Befragten aus dem Verkehr wies weiters darauf hin, daß ein Tausch zwar handelsüblich wäre, nicht jedoch

- 3 -

die Rückstellung. 5 Befragte aus dem Handel und 6 aus dem Verkehr ließen Frage 3 unbeantwortet. 12 Befragte aus dem Handel, 3 aus der Industrie und 28 aus dem Verkehr verneinten die 3. Frage.

Da von 209 verwertbaren Äußerungen 155 der Befragten die 3. Frage bejaht, nur 43 der Befragten diese verneint haben und 11 der Befragten die Frage 3. unbeantwortet ließen, hat schon die weit überwiegende Mehrzahl der Befragten die Frage 3 bejaht. Da die Beantwortung der 4. Frage nur von jenen Befragten erbeten wurde, die Frage 3 verneint haben, erübrigt sich eine weitere Auswertung der 4. Frage.

Es scheint daher die Feststellung im Sinne von §346 HGB berechtigt, daß im geschäftlichen Verkehr mit Gütertransporten ein Handelsbrauch dahingehend besteht, daß Lademittel - wie zum Beispiel Europaletten - beim Empfänger zu tauschen bzw. andere Lademittel zurückzustellen sind.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

